

ibGM GmbH · Boppstraße 46 · 55118 Mainz

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Andreas Schmidt  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Niederlassung Mainz**

Boppstraße 46 · 55118 Mainz

Telefon 0 61 31/6 27 49 87

Telefax 0 61 31/6 04 72 39

info@institut-bgm.de

www.institut-bgm.de

Sparkasse KölnBonn

Konto 24 002 297

Bankleitzahl 380 500 00

Mainz, 24.05.2006

**Stellungnahme zur Anhörung über die Föderalismusreform – hier: Finanzen, Haushalt  
und Wirtschaft am 31. Mai 2006**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der o. g. Anhörung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Im Zuge der Föderalismusreform wird nach dem Wortlaut des so genannten Entflechtungsgesetzes der Regierungskoalition (Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes) das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in seiner jetzigen Form abgeschafft werden. Dies erfüllt uns und viele Menschen mit Behinderungen in unserem Land mit großer Sorge!

Das mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes 2002 geänderte GVFG hat sich in den vergangenen Jahren als das bedeutendste Instrument für die Herstellung barrierefreier Lebensverhältnisse im öffentlichen Bereich erwiesen. Dieser Sachverhalt geht sowohl aus dem Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen aus dem Jahr 2004 als auch aus einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aus dem gleichen Jahr (FOPS FE 70.0703/2003) hervor.

Die seitens leitender Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie einzelner Vertreter der Regierungsfractionen in den vergangenen Wochen und Monaten ergangenen Antworten auf Stellungnahmen von Verbänden und Abgeordneten bestärken uns in

der Annahme, dass man sich in den Reihen der Regierungskoalition nicht darüber im Klaren ist, welche negativen Folgen die Abschaffung des GVFG für Menschen mit Behinderungen haben wird. Die besagten Antworten heben unisono auf die verbleibende Zweckbindung der bisherigen GVFG-Mittel ab und verweisen zudem auf die in den Bundesländern bestehenden Gleichstellungsgesetze für behinderte Menschen sowie auf dortige ÖPNV- und Straßengesetze. Diese Betrachtungsweise greift jedoch zu kurz.

Die Gründe hierfür liegen sowohl im Wortlaut des Entflechtungsgesetzes, welches zwar die Zweckbindung nach § 2 GVFG, nicht jedoch die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG beinhaltet, als auch in der tatsächlichen rechtlichen Situation in den Ländern.

Aus der als Anlage beigefügten Synopse aus Gleichstellungs-, Nahverkehrs- und Straßengesetzen der einzelnen Bundesländer, die unser Institut erstellt hat, ergibt sich in Bezug auf eine mögliche Kompensation zukünftig entfallender GVFG-Bestimmungen zur Barrierefreiheit durch bestehende Ländergesetze folgendes Bild:

1. Die in § 3 GVFG (Fördervoraussetzungen) enthaltene Bestimmung, wonach bei der Vorhabenplanung die zuständigen Beauftragten, Beiräte oder Verbände behinderter Menschen anzuhören sind, findet eine Entsprechung in den Gleichstellungs-, Nahverkehrs- und Straßengesetzen der 16 Bundesländer **in keinem einzigen Fall!**
2. Während die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen nach § 3 GVFG Fördervoraussetzung, d. h. „Muss“-Bestimmung ist, finden sich in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in rund der Hälfte der Länder relativierende Aussagen, durch welche die Herstellung der Barrierefreiheit de facto zu einer „Kann“-Bestimmung wird.
3. Während sich die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen auf alle Vorhaben erstreckt, die aus GVFG-Mitteln kofinanziert werden können, berühren die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in rund der Hälfte der Länder nur Teilbereiche (entweder ÖPNV oder Straße) der bis heute nach GVFG förderfähigen Maßnahmen.

Angesichts des dargestellten derzeitigen rechtlichen Rahmens in den Bundesländern halten wir eine Abschaffung des GVFG bzw. des die Länder betreffenden Teils dieses Gesetzes für unverantwortlich.

**Mit dem Wegfall des GVFG, insbesondere seines § 3, der auch und gerade die Fördervoraussetzungen im Sinne behinderter Menschen gesetzlich klar regelt, würde das Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ohne adäquaten Ersatz entfallen!**

Anhaltspunkte dafür, dass die Länder den bisherigen Rechtsrahmen weiterhin gewährleisten und ihr Landesrecht entsprechend anpassen werden, bestehen zur Zeit allenfalls rudimentär. Aus diesem Grund befürworten wir den uneingeschränkten Erhalt des GVFG.

Gleichzeitig müssen selbstverständlich auch wir zur Kenntnis nehmen, dass das GVFG im Rahmen der Föderalismusreform in ein modernes Regelwerk überführt werden soll. Sollte vor diesem Hintergrund der Erhalt des Gesetzes in der jetzigen Form nicht weiter gewollt sein, existiert dennoch kein Grund dafür, dass die Föderalismusreform die hier angeführten Verschlechterungen für behinderte Menschen nach sich ziehen muss.

Denn zumindest könnten neben der ohnehin geplanten vorläufigen Beibehaltung der Zweckbindung der bisherigen GVFG-Mittel auch die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG nach wie vor Bestand haben. Damit wäre die bundeseinheitliche Herstellung möglichst weitreichender Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum, wie sie der Gesetzgeber mit dem BGG 2002 gewollt hat, zumindest so lange gesichert, so lange im Rahmen der Föderalismusreform auch die Zweckbindung der bisherigen GVFG-Mittel vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Sieger

Wissenschaftlicher Leiter

Anlage:

- Synopse: Aussagen zur Herstellung eines barrierefreien Verkehrsraumes in den Gesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie ÖPNV- und Straßengesetzen der Bundesländer

**Aussagen zur Herstellung eines barrierefreien Verkehrsraumes  
 in den  
 Gesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie ÖPNV- und Straßengesetzen der Bundesländer**

- Synopse -  
 (März 2006)

<b>Bundesland</b>	<b>Gleichstellungsgesetz</b>	<b>ÖPNV-Gesetz/Straßengesetz</b>
Baden- Württemberg	20. 04. 05 § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2 Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.	ÖPNV-Gesetz: 03. 05. 05 (letzte Änderung) § 4 Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Abs. 8 Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und der Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr sollen die Belange von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind; für diese Personengruppe soll der barrierefreie Zugang und in geeigneten Fällen die Beförderung in behindertengerecht ausgestatteten Fahrzeugen vorgesehen werden.
	Art. 2 Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs	Straßengesetz: § 9 Straßenbaulast Abs. 1 (Satz 2, Halbsatz angefügt): ...dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des

	<p>Art. 3          Änderung des Straßengesetzes</p>	<p>Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.</p> <p>§ 16 Sondernutzung          Abs. 1 (Satz angefügt):          Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.</p>
<p>Bayern</p>	<p>09. 07. 03          Art. 10          Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr          Abs. 2          Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>§ 8          Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern</p> <p>§ 7          Änderung des Bayerischen Straßen- und</p>	<p>ÖPNV-Gesetz:          26. 07. 04 (letzte Änderung)</p> <p>Art. 4 Allgemeine Anforderungen          Abs. 3 Satz 3 und 4          Fahrzeuge sind bei der Neubeschaffung und Neuherstellung, bauliche Anlagen bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten. Bestehende Fahrzeuge und Anlagen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten.</p> <p>Straßengesetz:          09. 07. 03 (letzte Änderung)</p> <p>Art. 9 Straßenbaulast          Satz 4 und 5          Beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen sind die Belange der älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen und der</p>

	<p>Wegegesetzes</p>	<p>Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.</p>
<p>Berlin</p>	<p>17. 05 99          29. 09. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Sicherung der Mobilität          Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können. Für Personen, die wegen der Art und der Schwere ihrer Behinderung nicht am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können, wird ein besonderer Fahrdienst vorgehalten</p> <p>..</p> <p>Art. II          Änderung des ÖPNV-Gesetzes</p> <p>Art. V          Änderung des Berliner Straßengesetzes</p>	<p>ÖPNV-Gesetz          17. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Ziele und Anforderungen          Abs. 8          Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs sind insbesondere die Belange von in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen zu berücksichtigen. Dies schließt sowohl die Barrierefreiheit als auch die Orientierungshilfe für behinderte Menschen mit ein. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen sind die Barrierefreiheit und die Orientierungshilfe für behinderte Menschen zu gewährleisten.</p> <p>Straßengesetz          29. 9. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 7 Straßenbaulast          Abs. 2          ... Die öffentlichen Straßen sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, zu verbessern oder zu ändern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Dabei sind auch die Funktion der Straße als Aufenthaltsort, das Stadtbild und die Belange des Denkmal- und Umweltschutzes, der im</p>

		<p>Straßenverkehr besonders gefährdeten Personen sowie von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. ...</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Träger der Straßenbaulast gewährleisten im Rahmen des Absatzes 2 Satz 2, dass kontrastreiche und taktil wahrnehmbare Orientierungshilfen in den Gehwegbelag eingebaut werden. An den Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und sonstigen für Fußgänger bestimmtem Übergangsstellen soll die Auftrittshöhe in der Regel 3 cm betragen.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>20. 03. 03</p> <p>keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung</p>	<p><b>ÖPNV-Gesetz</b> 10. 03. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Ziele und Grundsätze Abs. 6 Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Leistungsangebotes des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern und alten Menschen berücksichtigt werden.</p> <p><b>Straßengesetz</b> 31. 03. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast, Straßenbaulastträger Abs. 1 Satz 1, und 3 Die Straßenbaulast umfasst alle die mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-,</p>

		<p>Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Bremen</p>	<p>18. 12. 03</p> <p>§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2</p> <p>Sonstige bauliche der andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglichliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Art. 24</p> <p>Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen</p> <p>Art. 23</p> <p>Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes</p>	<p>ÖPNV-Gesetz</p> <p>18. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen Abs. 3</p> <p>Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung den Anforderungen an Sicherheit und Bequemlichkeit genügen sowie den Belangen des Umweltschutzes und dem Stand der Technik entsprechen. Den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen ist bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.</p> <p>Straßengesetz</p> <p>18. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 10 Straßenbaulast Abs. 1</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende</p>



		<p>Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Die Träger der Straßenbaulast haben auch einen nicht verkehrssicheren Straßenzustand hinzuweisen, es sei denn, die Straßenverkehrsbehörde trifft weitergehende Anordnungen.</p> <p>§ 18 Sondernutzungen Abs. 1 Der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>kein ÖPNV-Gesetz</p>
<p>Hamburg</p>	<p>21. 03. 05</p> <p>§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr Abs. 2 Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Wege sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Straßengesetz 29. 06. 05 (letzte Änderung)</p> <p>keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung</p>
<p>Hessen</p>	<p>20. 12. 04</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2 Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglichlicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 01. 12. 05</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen Abs. 6 Die Fahrzeuge, die baulichen Anlagen und die Fahrgastinformation sollen so gestaltet werden, dass sie die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit so weit wie möglich entsprechen.</p>

	<p>den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.</p> <p><i>(Besonderheit: § 3 Barrierefreiheit Abs. 2</i>  <i>Zur Herstellung der Barrierefreiheit können, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich treffen.</i></p>	<p>Straßengesetz          08. 07. 03</p> <p>§ 9 Straßenbaulast          Abs. 1</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu bauen, auszubauen und zu unterhalten; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben die Straßenbaubehörden auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.</p> <p>§ 16 Sondernutzung          Abs. 1</p> <p>Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.</p> <p>ÖPNV-Gesetz          15. 12. 95 (Änderungen nach Gesetzentwurf vom 23. 02. 06 unterstrichen)</p> <p>§ 2 Ziele und Grundsätze          Abs. 6</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>23. 02. 06 (Gesetzentwurf, 1. Lesung 08. 03. 06)</p> <p>§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr          Abs. 2</p>	

	<p>Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sollen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet werden.</p> <p>Art. 23 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Art. 22 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern</p> <p><i>(Besonderheiten: Art. 21 Änderung des Landesplanungsgesetzes, Neufassung des § 2 Nr. 5 Satz 1 Verkehrsanlagen und Kommunikationsnetze sollen so ausgebaut oder bei Notwendigkeit gebaut werden, dass sie, soweit möglich barrierefreie Lebensräume schaffend, alle Landesteile durch leistungsfähige Verbindungen erschließen und miteinander verbinden, die Randlage des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kompensieren und die Lagegunst des Landes in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anbindung an Nord- und Osteuropa stärken.</i></p>	<p>Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur und der Angebote im ÖPNV sind die spezifischen Belange von Frauen, Kindern, alten Menschen, Fahrradfahrern und insbesondere von Personen mit Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen. <u>Neu in Dienst gestellte Fahrzeuge und neu zu errichtende bauliche Anlagen sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten barrierefrei zugänglich und ausgestattet sein. Vorhandene Fahrzeuge, bauliche Anlagen und wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sollen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel barrierefrei gestaltet werden.</u></p>
		<p>Straßengesetz 14 03. 05 (letzte Änderung): keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung</p> <p>(Änderungen nach Gesetzentwurf vom 23. 02. 06 unterstrichen) § 11 Straßenbaulast Abs. 2 Beim Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen sollen die Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel, mit dem Ziel berücksichtigt werden, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.</p>

	<p>§ 9 Zielvereinbarungen ... zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen (Verwaltungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.)</p>	
<p>Niedersachsen</p>	<p>Entwurf vom 02. 09. 02</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 16. 12. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Grundsätze und Ziele Abs. 4 Nr. 3 Die Fahrzeuge sollen umweltverträglich und bequem sein. Bei Planung, Bau, Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen und bei der Fahrzeugbeschaffung sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen, insbesondere die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern, angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Zuwendungsgeber werden aufgefordert, Maßnahmen vorrangig zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen dieser Nutzergruppen entsprechen.</p> <p>Straßengesetz 05. 01. 04 (letzte Änderung)</p> <p>keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>16. 12. 03 § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 01. 03. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Grundsätze</p>

**Abs. 1 und 2**

(1) Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger der öffentlichen Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.

**§ 4 Barrierefreiheit****Satz 3**

Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

**Art. 4**

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

*(Besonderheit:*

**§ 5 Zielvereinbarungen**

**Abs. 1**

*Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder*

**Abs. 3**

In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten; angemessen ist eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, fahrgastfreundlich ausgestalteten, sichern und sauberen Fahrzeugen sowie Stationen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordiniertere Fahrgastinformation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

**Abs. 4**

In allen Landesteilen ist die Infrastruktur des ÖPNV auszubauen... Die Netzverknüpfung soll durch eine nutzerfreundliche, barrierefreie Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehrs sichergestellt werden.

**Abs. 8**

Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.

	<p><i>deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und den kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderung sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.)</i></p>	<p><b>Straßengesetz</b>          16. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast          Abs. 2</p> <p>Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.</p> <p>§ 18 Sondernutzungen          Abs. 1</p> <p>...Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>ÖPNV-Gesetz          16. 12. 02 (letzte Änderung)</p> <p>§ 3 Allgemeine Leitlinien          Abs. 7</p> <p>Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Beschaffung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden. Soweit die in Satz 1 genannten Bereiche noch nicht barrierefrei gestaltet</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>04. 12. 02</p> <p>§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr          Abs. 1</p> <p>Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p>	

	<p>Art. 73          Änderung des Nahverkehrsgesetzes</p> <p>Art. 71          Änderung des Landesstraßengesetzes</p>	<p>sind, sollen sie schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei umgestaltet werden.</p> <p>Straßengesetz          28. 09. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 11 Umfang der Straßenbaulast          Abs. 3 Satz 1</p> <p>Der Träger der Straßenbaulast hat die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen; beim Neu- und Ausbau von Straßen sind die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen. ...</p>
<p>Saarland</p>	<p>26. 12. 03</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>Abs. 1</p> <p>Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p><i>(Besonderheit:</i></p>	<p>ÖPNV-Gesetz          12. 06. 02 (letzte Änderung)</p> <p>§ 4 Anforderungen an den Öffentlichen Personennahverkehr          Abs. 6</p> <p>Die baulichen Anlagen, Fahrzeuge und sonstige Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit möglichst benutzerfreundlich zu gestalten, wobei die Belange Behinderter, älterer Menschen und von Eltern mit Kindern und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Straßengesetz          08. 10. 03 (letzte Änderung)</p>

	<p>§ 12 Zielvereinbarungen          Abs. 1  <i>Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen den Verbänden, die nach § 14 Abs. 4 anerkannt sind, und den in § 4 Abs. 1 genannten Stellen getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.</i></p> <p>Abs. 2  <i>Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit enthalten insbesondere... die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 3 Abs. 3 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen. ...</i></p> <p>§ 4 Abs. 1  <i>... Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ...</i></p> <p>§ 3 Abs. 3  <i>Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen. ...</i></p>	<p>§ 9 Straßenbaulast          Abs. 2  <i>Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten...</i></p>
--	--	---



<p>Sachsen</p>	<p>28. 05. 04</p> <p>Art. 5 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen</p> <p><i>(Besonderheit:        § 14 Zielvereinbarungen Abs. 1        Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von behinderten Menschen und ihrer sozialen Integration mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden Zielvereinbarungen abschließen.)</i></p>	<p>ÖPNV-Gesetz        26. 07. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ Zielstellung        Abs. 6        Neben den Sicherheitsbedürfnissen der Fahrgäste, insbesondere von Frauen, sind die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>§ 6 Investitionsprogramm        Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt auf der Grundlage des Staatshaushaltsplanes und der Finanzierung für den mittelfristigen Planungszeitraum jährlich ein fortzuschreibendes Investitionsprogramm für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs auf. Bei der Programmaufstellung sind die Ziele des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden... sowie die Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen... Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist rechtzeitig vorher anzuhören.</p> <p>Straßengesetz        01. 10. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast        Abs. 1        ...Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des</p>
----------------	---	--

<b>Sachsen- Anhalt</b>	20. 12. 01  keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung	<b>Umweltschutzes zu berücksichtigen...</b> <b>ÖPNV-Gesetz</b> 20. 01. 05 (letzte Änderung)  § 3 Planung des öffentlichen Personennahverkehrs Abs. 1 Bei der Planung des öffentlichen Personennahverkehrs ist neben der Qualität, der Leistungsfähigkeit, dem barrierefreien Zugang und der Nutzbarkeit sowie den angemessenen Belangen der unterschiedlichen Fahrgastgruppen auch die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen schienen- und straßengebundenen Verkehrsträger und der unterschiedlichen Bedienformen zu berücksichtigen...  § 5 Beirat Der Aufgabenträger soll sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe zur Wahrung der Fahrgastinteressen von einem ehrenamtlichen Beirat unterstützen lassen. Ihm kann insbesondere angehören je ein Vertreter der örtlich zuständigen... 3. Interessenvertretung von Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung  § 7 Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs Abs. 5 Das Land soll sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe zur Wahrung der Fahrgastinteressen von einem ehrenamtlichen Beirat unterstützen lassen. Ihm können insbesondere angehören 1. die oder der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt für die belange behinderter Menschen...
----------------------------	---	--

		<p>Straßengesetz          21. 12. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast          Abs. 1</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>16. 12. 02</p> <p>§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr          Abs. 2</p> <p>Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Beschaffung neuer Beförderungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr sind unter Berücksichtigung der Belange behinderter und älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu gestalten oder durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.          (Abs. 1 Satz 2 und 3</p> <p>Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit</p>	<p>ÖPNV-Gesetz          16. 12. 02 (letzte Änderung)</p> <p>§ 1 Ziele          Abs. 4</p> <p>Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und des ÖPNV-Angebotes sind neben den spezifischen Bedürfnissen der Benutzergruppen, vor allem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden und Berufstätigen, besonders die Belange von Kindern, alten Menschen und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. ...</p> <p>Straßengesetz          29. 04. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 10 Straßenbaulast          Abs. 2</p>

	<p>erfüllt werden können. Ausnahme von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p> <p>Art. 10          Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>Art. 9          Änderung des Straßen- und Wegegesetzes</p> <p>16. 12. 05</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>Abs. 2          Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p><i>(Besonderheit:          § 15 Zielvereinbarungen          Abs. 1          Soweit nicht besondere gesetzliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Landesverbänden von Menschen mit</i></p>	<p>Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Den Bedürfnissen sehbehinderter Menschen soll durch entsprechende Orientierungshilfen, diejenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung getragen werden.; die Belange von älteren Menschen und Kindern sind zu berücksichtigen. ...</p>
<p>Thüringen</p>	<p>ÖPNV-Gesetz</p> <p>22. 07. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Ziele und Grundsätze          Abs. 7          Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeugparks sowie des Angebots des ÖPNV sind die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt oder in besonderer Weise auf den ÖPNV angewiesen sind, angemessen zu berücksichtigen. Auf die Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Benutzer soll besonders hingewirkt werden.</p> <p>Straßengesetz</p> <p>01. 10. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast          Abs. 1          ... Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die</p>	

	<p><i>Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie den nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Stellen andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 1</i></p> <p><i>... das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts...</i></p>	<p>Strassen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen...</p>
--	---	---